

Die Versicherung für Charterer

Versicherungsschutz für den privaten Charterskipper und die Crew



Neuantrag
 Änderung für Vertrag Nr.: _____

Firma Blu Charter
Verm.-Nr.: 04.124

Ihr persönlicher Ansprechpartner vor Ort:

Gothaer Bezirksdirektion Martin Panitz
Segler und Motorbootfahrer, Herr Daniel Wittke
Amselstr. 49, 40627 Düsseldorf
Tel.: 0211 277 000 Fax: 0211 277 373
E-Mail: daniel_wittke@gothaer.de

Antragssteller/
Versicherungs-
nehmer (VN)

Titel, Vorname, Name männl.
 weibl.

Straße, Hausnummer

Staat PLZ Ort

____ . ____ . 19 ____
Geburtsdatum Nationalität

angestellt öffentlicher Dienst

selbstständig ohne Beschäftigung _____
derzeitige berufl. Tätigkeit

Charter
Kautionsversicherung

auf Basis der BBK 2002D der UNIQA Versicherungen AG

____ . ____ . 20 ____
Beginn Chartertörn Ende Chartertörn

oder Jahresdeckung: (365 Tage), Beginn: ____ . ____ . 20 ____

Vercharterer: _____

Kautionssumme: _____ EUR,

Beitrag: _____ EUR
(Berechnung siehe unter „Beitrag“)

Es gilt als versichert der Einbehalt der Kaution der gecharterten Yacht aufgrund aller Gefahren, denen die gecharterte Yacht während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Maschine oder Motor, Getriebe Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch: Schiffunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes Ereignis, das mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt), Sinken, Brände, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Diebstahl oder Raub verursacht worden sind.

Versicherungsleistung

Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für die eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wenn ja – die Wiedergutmachung des Schadens in Geld bis zur Höhe der versicherten Kaution, wenn nein – Die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Risikoausschlüsse

Eine Kautionsversicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Kautionsversicherung enthält Ausschlüsse. Nicht versichert sind z.B.: Grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden; Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler; gewöhnliche Witterungseinflüsse sowie Rost, Oxydation, Korrosion; Lack-, Kratz- und Schrammschäden (solange sich diese nur im Gelcoat befinden); Schäden durch Abhandenkommen, Verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen.

Beitrag

Die Prämie einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer pro Chartertörn (max. 4 Wochen) berechnet sich nach der Kautionshöhe und beträgt für u.g. Törn bis zu einer Kaution von 2.200,- EUR = 7,2% und ab einer Kautionssumme von 2.201,- EUR = 6,2 % der Kautionssumme. Die Mindestprämie beträgt 50,- EUR.

1.) Deckung pro Chartertörn (max. 4 Wochen),

Kaution bis 2.200,- EUR = 8,0% der Kaution
Kaution ab 2.201,- EUR = 7,0% der Kaution

Mindestprämie 75 EUR

2.) Jahresdeckung (365 Tage)

Kaution bis 2.200,- EUR = 14% der Kaution
Kaution ab 2.201,- EUR = 12% der Kaution

Mindestprämie 100 EUR

Selbstbehalt: 10% der Schadenssumme, mindestens 100,- EUR.

Bei Einschluss Regattarisiko ebenfalls 10% der Schadenssumme, mindestens 300 EUR

Beitragszahlung

Bitte überweisen Sie die Prämie der Charter-Kautionsversicherung auf das Konto:

EIS – European Insurance & Services GmbH;

Kontonummer 665845107, BLZ 100 100 10, Postbank Berlin

IBAN: DE87 1001 0010 0665 8451 07, BIC: PBNKDEFF

unter Angabe Ihres Namens und des Vermerks „Kaution“ und senden oder faxen Sie den Antrag an die o.g. Anschrift. Als Versicherungsnachweis gilt die Bestätigung/Quittung der Bank/Post. Die Prämie muss vor Törnbeginn auf o.g. Konto gutgeschrieben sein. Eine Policierung erfolgt nicht, auf Wunsch senden wir Ihnen eine Deckungsbestätigung zu.

Abtretung

[] Hiermit trete ich die Rechte auf die Regulierung unwiderruflich an die o.g. Charterbasis ab. Im Schadenfall leistet die Versicherung die Entschädigung direkt an die Charterbasis, hierdurch kann die zu hinterlegende Kaution bei der Basis reduziert werden. Das Einverständnis der Charterbasis ist hierzu erforderlich.

Kommunikationsdaten
(freiwillig)

Telefonnummer

Telefax

E-Mail

[] Ich bin jederzeit widerruflich damit einverstanden, dass mir schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) und telefonisch Informationen über die Leistungsangebote der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG und den mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegeben werden.

Empfangsbekanntnis

Ich bestätige, dass ich die Kundeninformationen sowie die aufgeführten und angekreuzten Versicherungsbedingungen vor Antragsstellung erhalten habe:

[X] Allgemeine Bedingungen für die Kautionsausfallversicherung (2002D)

Alle Stand: 2008

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Schlussfolgerungen
und Unterschriften

Gothaer



Vermittler

Die auf der nächsten Seite beschriebenen Erklärungen und wichtigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Erklärungen enthalten unter anderem die Belehrung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und über das Widerrufsrecht sowie die Erläuterungen zur Entbindung von der Schweigepflicht und die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz; sie sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Ich mache mit meiner Unterschrift die „Erklärungen und wichtige Hinweise“ zum Inhalt dieses Antrags. Ich halte mich an meinen Antrag einen Monat gebunden. Mein Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Ort, Datum

Antragssteller/Versicherungsnehmer

Beratungsprotokoll

Bitte IMMER ankreuzen
UND unterschreiben!

[] Ich möchte umfassend von Ihnen in Versicherungsangelegenheiten beraten werden (es wird Sie schnellstmöglich unser Spezialist mit Ihnen in Verbindung setzen)

[] Ich entscheide mich für die o.g. Versicherung. Eine darüber hinausgehende Absicherung weiterer Risiken durch andere Produkte wird von mir nicht gewünscht. Ich möchte zu meinem angefragten Versicherungsschutz keine Beratung und keine Dokumentation. Ich bin mir bewusst, dass ich deshalb keinen Anspruch aus einer fehlerhaften Beratung habe.

Ort, Datum

Antragssteller/Versicherungsnehmer

Erklärungen und wichtige Hinweise

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie haben uns als Versicherer bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen und dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir schriftlich oder in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Dies gilt nicht nur, wenn Sie den Antrag selbst ausfüllen, sondern auch dann, wenn ein Dritter (z. B. der Vermittler) in Ihrem Namen den Antrag ausfüllt. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und unser Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend – bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode – Vertragsbestandteil.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln (kurz Gothaer) im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Gothaer und die mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen und Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiterhin ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligungen gelten nur, wenn ich vor Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung – als Bestandteil der mir vor Antragstellung ausgehändigten Kundeninformationen – Kenntnis nehmen konnte.

Sonstige Hinweise

Für die Aufnahme des Antrags fallen keine gesonderten Gebühren oder Kosten an. Lastschrift-Rückläufergebühren und Kosten eines Mahnverfahrens werden geltend gemacht.

Benachrichtigung im Schadenfall

Melden Sie den Schaden sofort Ihrem persönlichen Betreuer (Bezirksdirektion Martin Panitz, Ihr Ansprechpartner Daniel Wittke, Tel.: 0211 277 000) oder melden Sie den Schaden an Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln, Telefon Nr. 0551 701-54393 oder per Telefax Nr. 0551 701-964393 und sorgen Sie für weitestgehende Schadenminderung. Bitte verständigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung, Abhandenkommen von versicherten Sachen oder mutwilliger Beschädigung auch sofort die Polizei. Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dies innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Auch dann, wenn der Unfall bereits anderweitig gemeldet wurde.

Ansprechpartner/Aufsichtsbehörde/Schlichtungsstelle

Ihren Ansprechpartner im Außendienst und Ihre Kundenbetreuer in unseren Außenstellen oder der Hauptverwaltung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein oder dem jeweiligen Korrespondenzbrief. Die Aufsichtsbehörden und Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten entnehmen Sie bitte den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten Kundeninformationen.

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach diesem Antrag, von dem mir bei Antragstellung eine Durchschrift/Kopie ausgehändigt wird, eventuell dazu abgegebenen schriftlichen Erklärungen, den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den genannten Versicherungsbedingungen und Kundeninformationen, einschließlich der Tarif- und Leistungsbeschreibungen, die mir vor Antragstellung ausgehändigt wurden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Selbstständigkeit der Verträge

Die aufgrund dieses Antrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige Verträge.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Besondere Bedingungen der Kautionsversicherung 2002D

§ 1 Versichert ist

Der Verlust der Kautions durch Verlust oder Beschädigung des gecharterten Schiffs durch ein Ereignis gem. § 4

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Es finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und der sonstigen österreichischen Gesetze Anwendung.

§ 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb des im unterschriebenen Chartervertrag festgelegten geographischen Geltungsbereiches zu Wasser.

§ 4 Umfang der Versicherung

Es gilt als versichert der Einbehalt der Kautions durch den gecharterten Yacht aufgrund aller Gefahren, denen die gecharterte Yacht während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Maschine oder Motor, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch: Schiffsunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes Ereignis, das mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt), sinken, Brände, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Diebstahl oder Raub verursacht worden sind.

§ 5 Ausschlüsse

Unabhängig von der gewählten Deckungsform gelten als ausgeschlossen:

1. die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, Kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben,
2. die Gefahren des Streiks, der Aussperrung-, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalttätigkeiten oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage,
3. die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand,
4. die Gefahren der Kernenergie oder der Radioaktivität,
5. die Gefahren der Veruntreuung,
6. diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen vom Vercharterer versichert sind und keine Selbstbeteiligung im Vertrag vereinbart wurde,
7. Schäden, die durch unzureichende Besatzung, mangelhafte Ausrüstung oder dadurch entstehen, dass sich das versicherte Fahrzeug in einem nicht see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befindet,
8. Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der übrigen versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang der gewählten Deckungsform versichert,
9. Schäden durch Bearbeitung, gewöhnliche Witterungseinflüsse sowie Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Alterung, Abnutzung, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen,
10. Lack-, Kratz- und Schrammschäden,
11. Schäden durch Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen Anordnungen eines Beförderungsunternehmens, eines Lagerhalters oder einer Hafenverwaltung sowie Schäden durch behördliche oder gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung,
12. Schäden durch mangelhafte Vertäuung bzw. Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste sowie mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme,
13. Schäden durch mangelhafte Eignung des Transportmittels bzw. der Ladehilfsmittel,
14. Schäden während des Transportes, verursacht durch unsachgemäße Verladung bzw. Befestigung oder durch mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme, sofern nicht vom Spediteur oder Beförderungsunternehmen durchgeführt,
15. Schäden durch Abhandenkommen, verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen,
16. Schäden während der Verwendung des versicherten Fahrzeuges zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken, soweit – soweit nichts anderes vereinbart wurde – Schäden bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt,
17. Wertminderung,
18. Mittelbare Schäden aller Art,

§ 6 Eignung des Bootsführers

Die Versicherung gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Wassersportfahrzeug von einer genügend qualifizierten Person geführt wird. Die Qualifikation ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bootsführer die erforderliche Schiffsführerberechtigung dem Versicherer vorweist, die in dem Fahrtgebiet gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 7 Verschulden

Führt der Versicherungsnehmer, der Bootsführer oder einer der Insassen des versicherten Fahrzeuges den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 8 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die im Antrag genannte Kautionssumme. Die im Antrag genannte Kautionssumme muss der Kautionshöhe im abgeschlossenen Chartervertrag entsprechen.

§ 9 Prämie und Policierung

Der Versicherungsnehmer hat die einmalige Prämie einschließlich der Versicherungssteuer auf das Konto der EIS European Insurance & Services GmbH bei der Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Kto.-Nr. 665 8451 07, mit dem Vermerk „Kautionsversicherung“ zu bezahlen. Die Einzahlung/Überweisung muss nachweislich vor Charterbeginn erfolgt sein. Der Name des Kontoinhabers muss mit dem Namen des Versicherungsnehmers übereinstimmen oder vermerkt werden. Als Versicherungsnachweis gilt die Bestätigung/Quittung der Bank/Post. Policen werden nicht ausgestellt. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Versicherungsanträge gelten als vom Versicherer nicht angenommen. Das gleiche gilt bei nicht vollständig gezahlten Prämien.

§ 10 Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 11 Obliegenheiten im Schadenfall

Schadenmeldungen sind ausschließlich an die EIS European Insurance & Services GmbH, Scharfe Lanke 109-131 in D-13595 Berlin; Telefon +49 30 214082-0, Fax +49 30 214082-89 zu richten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, nach Kenntnisnahme des Schadens zu melden und für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen der Sailpartners Yachtfinance GmbH einzuholen und zu befolgen. Der Vercharterer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben. Er hat über Verlangen dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zum Schadennachweis insbesondere folgende Unterlagen zu beschaffen: Protokoll über Hergang, Ursache und Ausmaß des Schadens;

Namen, Anschriften von allfälligen Beteiligten und Zeugen; Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Sicherheitsdienststelle bzw. Hafenvverwaltung; Wertnachweise (z.B. Originalrechnungen); Bezifferung des Schadens. Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle bzw. der zuständigen Hafenvverwaltung unter Angabe der Beschädigten bzw. gestohlenen Sachen anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine in diesen Bedingungen oder in der Police festgelegte Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 6 und 62 VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (§67 VersVG). Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 12 Ersatzleistung

Die Rückerstattung der einbehaltenen Kautions, wenn durch ein oben angeführtes versichertes Ereignis die Rückerstattung der Kautions durch den Eigner/Vercharterer teilweise oder ganz entfällt. Die Leistung des Versicherers ist in allen Fällen mit der Versicherungssumme limitiert.

§ 13 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt EUR 72,00.

§ 14 Klagefrist

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 15 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist die Charterperiode aus dem Antrag. Die Charterperiode ist auf höchstens 4 Wochen begrenzt.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer – bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer – in Österreich seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, dann kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Der Versicherer ist die Uniqa Versicherungen AG, Wien.